

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes

über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, Auskunft aus dem Melderegister erteilen. Dies betrifft Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Davon Betroffene haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Stadt Eltmann, Einwohnermeldeamt, Marktplatz 7, 97483 Eltmann, eingelegt werden. Er kann ebenfalls über die Internetseite der Stadt Eltmann unter <http://www.eltmann.de> eingelegt werden. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

Eltmann, 05. April 2024



Ziegler
1. Bürgermeister

